

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Schulkind- und Ferienbetreuung**

#### **(Schulkindbetreuung-Gebührensatzung)**

	Seite
§ 1 Betreuungsangebot	1
§ 2 Gebührenpflicht	2
§ 3 Gebührensschuldner	2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	2
§ 5 Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt	2
§ 6 Anerkennung der Schulkindbetreuung-Gebührensatzung	3
§ 7 Datenschutz	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage 1 Module und Gebühren Schulkindbetreuung	4
Anlage 2 Gebühren Verpflegung im Rahmen Schulkindbetreuung	5
Anlage 3 Module und Gebühren Ferienbetreuung	6

Der Gemeinderat der Stadt Waldkirch hat am 20. Mai 2026 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Betreuungsangebot**

- 1) Die Stadt Waldkirch bietet kommunale Schulkindbetreuung an der Kastelbergschule, der Grundschule am Kohlenbach und der Grundschule Buchholz außerhalb der schulpflichtigen Zeiten an. Ausgewählt werden können ausschließlich die Betreuungsangebote, die am Schulstandort angeboten werden, an dem das Kind unterrichtet wird. Die verschiedenen Betreuungsmodule und -zeiten können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen mit Hauptwohnsitz in Waldkirch bietet die Stadt Waldkirch Ferienbetreuung an.

Die buchbaren Module und Zeiten können der Anlage 3 zu dieser Satzung entnommen werden.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung sowie der Ferienbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Gebühren gelten pro Betreuungsplatz und richten sich nach der Art des gewählten Betreuungsmoduls.
- 3) Die Gebühren für das gemeinsame warme Mittagessen an der Grundschule Buchholz und an der Grundschule am Kohlenbach werden als Verpflegungspauschale pro Tag erhoben.
- 4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 5) Eine prozentuale Anpassung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn entsprechend den jährlichen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten. Weitere Gebührenanpassungen bleiben vorbehalten.
- 6) Eine Anpassung der Essensgebühren erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn entsprechend der tatsächlichen Kostenerhöhung des jeweiligen Caterers. Weitere Gebührenanpassungen bleiben vorbehalten.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter / die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt, sowie diejenigen, die die Anmeldung vorgenommen haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind gemäß § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) Gesamtschuldner.
- 3) Die Gebührenschuldner haben sämtliche, für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend anzuzeigen.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme in die Schulkindbetreuung oder der Anmeldung zum Essen. Sie endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder mit dem Ende des Schuljahres. Die monatlichen Gebühren sind spätestens am dritten eines jeden Monats fällig.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung und für die Verpflegung entstehen mit der Anmeldung im jeweiligen jährlichen Anmeldezeitraum (§ 3 der Satzung über die Nutzung städtischer Schulkind- und Ferienbetreuung). Die Gebühren sind bis zum dritten des Monats fällig, in dem die entsprechend gebuchte Ferienwoche beginnt.
- 3) Die Gebührenpflicht bleibt auch bei Fehlzeiten sowie bei vorübergehender Schließung bestehen.
- 4) Eine Erstattung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren ist grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 5 Benutzungsgebühr und Verpflegungsentgelt**

- 1) Für die Betreuungsgebühren an Schultagen werden je nach gewähltem Betreuungsmodul Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von den Ferienzeiten sind die Gebühren für 11 Monate pro Schuljahr zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Die aktuellen Gebühren können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden.
- 2) Für das Mittagessen an der Grundschule Buchholz und an der Grundschule am Kohlenbach im Rahmen der Schulkindbetreuung wird eine Gebühr pro gebuchten Wochentag erhoben. Unabhängig von den Ferienzeiten ist diese für 11 Monate pro Schuljahr zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Die aktuellen Gebühren können der Anlage 2 zu dieser Satzung entnommen werden.

- 3) Die Betreuungsgebühren in den Ferien werden je Woche (bis zu 5 Tage) erhoben.  
Die aktuellen Gebühren können der Anlage 3 zu dieser Satzung entnommen werden.

## **§ 6 Anerkennung der Schulkindbetreuung-Gebührensatzung**

Mit Unterzeichnung der Anmeldung bzw. des Absendens der Online-Anmeldung erkennen die gesetzlichen Vertreter / die Personensorgeberechtigten des Kindes / diejenigen, die die Anmeldung vorgenommen haben, diese Satzung als verbindlich an.

## **§ 7 Datenschutz**

- 1) Zur Aufnahme der Kinder in die Schulkind- oder Ferienbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten sowie der Austausch von Daten mit den jeweiligen Schulen erforderlich.
- 2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den geltenden Bedingungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den Grundsätzen der DSGVO. Über die Betroffenenrechte informiert der Träger in der Datenschutzerklärung auf seiner Homepage [www.stadt-waldkirch.de](http://www.stadt-waldkirch.de)

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulkindbetreuung-Gebührensatzung in der Fassung vom 14. September 2020 außer Kraft.

Waldkirch, den 20.05.2026

Schmieder, Oberbürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## Anlage 1

### Module und Gebühren Schulkindbetreuung für das Schuljahr 2026/2027

#### Grundschule Buchholz

Modul 1	07:30 - 13:00 Uhr (Montag – Freitag)	95,20 €
Modul 2	13:00 - 14:00 Uhr (Montag - Freitag)	52,00 €
Modul 3	14:00 - 15:00 Uhr (Montag - Donnerstag)	41,60 €

#### Grundschule am Kohlenbach

Modul R Buchbar für Regelkinder	12:15 - 14:00 Uhr (Montag – Freitag)	113,80 €
---------------------------------------	--------------------------------------	----------

Modul GT Buchbar für Ganztageskinder	12:15 – 15:45 Uhr (Montag) 12:15 - 14:00 Uhr (Freitag)	54,60 €
--	---	---------

#### Kastelbergschule

Modul 1	12:05 - 15:45 Uhr (Mittwoch) 12:50 - 15:45 Uhr (Freitag)	68,50 €
Modul 2 *	15:45 - 17:30 Uhr (Montag - Donnerstag) 15:45 - 17:00 Uhr (Freitag)	107,30 €

\*wird nur angeboten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmenden erreicht wird.  
(siehe Schulkindbetreuung-Benutzungssatzung)

## **Anlage 2**

### **Gebühren Verpflegung im Rahmen Schulkindbetreuung für das Schuljahr 2026/2027**

#### **Grundschule am Kohlenbach**

Die Gebühr beträgt monatlich 17,50 EUR pro gebuchtem Tag.

#### **Grundschule Buchholz**

Verpflegung ist buchbar in Kombination mit Buchung des Betreuungsmodul 2.

Die Gebühr beträgt monatlich 17,50 EUR pro gebuchtem Tag.

### **Anlage 3**

#### **Module und Gebühren Ferienbetreuung für das Schuljahr 2026/2027**

##### **Ferienbetreuung**

Halbtägige Betreuung 4-Tage-Woche	89,00 €
Halbtägige Betreuung 5-Tage-Woche	111,00 €
Ganztägige Betreuung 4-Tage-Woche	144,00 €
Ganztägige Betreuung 5-Tage-Woche	176,00 €